

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Zweckverbandes für die Kindertageseinrichtung Stadelhofen
(Gebührensatzung für die Kindertagesstätte)**

Vom 06.04.2017

(Amtsblatt des Lkr. Bamberg Nr. 5/2017 vom 31.05.2017)

1. Satzung vom 15.05.2018 (Amtsblatt des Lkr. Bamberg Nr. 6/2018 vom 29.06.2018)

2. Satzung vom 28.07.2022 (Amtsblatt des Lkr. Bamberg Nr. 9/2022 vom 26.08.2022)

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 Gesetzes zur Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband für die Kindertageseinrichtung Stadelhofen folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband für die Kindertageseinrichtung Stadelhofen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).
- (2) Für Material, Getränke und Verpflegung (Mittagessen) werden Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der durchschnittlich gebuchten Nutzungszeit zum Besuch der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für Kinder **im Bereich der Kinderkrippe** für das erste Kind in der

	Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr
Besuchskategorie A	(2 – 3 Stunden)	81,00 €
Besuchskategorie B	(3 - 4 Stunden)	91,00 €
Besuchskategorie C	(4 - 5 Stunden)	101,00 €
Besuchskategorie D	(5 - 6 Stunden)	111,00 €
Besuchskategorie E	(6 - 7 Stunden)	121,00 €
Besuchskategorie F	(7 - 8 Stunden)	131,00 €
Besuchskategorie G	(8 - 9 Stunden)	141,00 €
Besuchskategorie H	(9 - 10 Stunden)	151,00 €

Für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um jeweils 20,00 €.

- b) Für Kinder **im Bereich Hort** wird eine Gebühr für jeden angefangenen Monat in der

	Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr
Besuchskategorie A	(1 – 2 Stunden)	35,00 €
Besuchskategorie B	(2 – 3 Stunden)	60,00 €
Besuchskategorie C	(3 – 4 Stunden)	75,00 €
Besuchskategorie D	(4 – 5 Stunden)	90,00 €

- c) Für **Kinder im Bereich Kindergarten:**
für das erste Kind in der

	Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr
Besuchskategorie A über	(4 - 5 Stunden)	80,00 €
Besuchskategorie B über	(5 - 6 Stunden)	88,00 €
Besuchskategorie C über	(6 - 7 Stunden)	96,00 €
Besuchskategorie D über	(7 - 8 Stunden)	104,00 €
Besuchskategorie E über	(8 - 9 Stunden)	112,00 €
Besuchskategorie F über	über (9 - 10 Stunden)	120,00 €

Für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um jeweils 20,00 €.

Für Kinder, die sich nach Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Betriebsjahr vor der Schulpflicht befinden, reduziert sich die monatliche Gebühr nach Buchstabe c) um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Elternbeitragszuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

- d) **Ferienbetreuung:**

Eltern buchen für ihre Schulkinder zu Beginn des Kindergartenjahres die Tage in den Schulferien des Schuljahres, an denen die Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden soll. Die Tage werden zusammengezählt und eine einmalige Zahlung für die höhere Kategorie abgebucht. Für Gastkinder werden weiterhin 6,00 € pro Tag verlangt.

Dabei wird geregelt, dass das Kindertageseinrichtungsjahr immer am 01. Sept. eines Jahres beginnt und am 31.08. des Jahres endet.
Das Schuljahr hingegen beginnt mit Beginn der Sommerferien, d.h. Ende Juli/Anfang Aug.“

- (2) Das Spielgeld (für Material) beträgt einheitlich pauschal 5,00 € pro Monat.
- (3) Das Getränkegeld beträgt einheitlich pauschal 3,00 € pro Monat.
- (4) Für die Verpflegung (Mittagessen) werden pauschal 40,00 € pro Monat.
Für Schulkinder betragen die Verpflegungskosten 3,20 € pro gebuchten Tag.
Einmaliges Essen kosten 2,50 € pro Tag.

§ 6 Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid usw.)

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren und Auslagen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Änderungen, die sich aufgrund des Alters des Kindes ergeben, werden in dem Monat wirksam, in dem sie eintreten.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Gebühren (§ 5 Abs. 1), das Spielgeld (§ 5 Abs. 2), das Getränkegeld (§ 5 Abs. 3) und das Verpflegungsgeld (§ 5 Abs. 4) werden jeweils am 15. eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, so weit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

§ 9*) Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.03.2016 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung 01.06.2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.